

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Gotha (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – ODUBeNS)

Vom 15.01.2015

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBL. S. 82, 83) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung am 26.11.2014 folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Gotha (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – ODUBeNS) beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Obdachlosenunterkünfte (nachfolgend – Unterkünfte – genannt) sind Wohnungen, die von der Stadt Gotha zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Menschen vorgehalten bzw. mittels öffentlich – rechtlichem Vertrag angemietet werden.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von natürlichen Personen, die obdachlos sind, sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich kurzfristig selbst eine geeignete Unterkunft zu beschaffen; nachstehend – die Nutzer – genannt.
- (3) Die vorübergehende Unterbringung soll einen zeitlichen Rahmen von einem Monat nicht überschreiten.

§ 2

Speicherung von Daten

(1) Zur Bearbeitung der Vorgänge und zur weiteren Betreuung der Betroffenen werden folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Pass- bzw. Personalausweisnummer und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer und der mitziehenden Personen sowie deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern.

- (2) Die Daten für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzer und ihre Haushaltsangehörigen über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich - rechtlich und wird durch Ordnungsverfügung (Einweisungsverfügung) begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist, spätestens ab dem Zeitpunkt, an dem die Nutzer nach Erlass der Einweisungsverfügung die zugewiesene Unterkunft beziehen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist, dem Widerruf der Einweisungsverfügung oder dem Auszug der Nutzer. Soweit die Unterkunft über den in der Einweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

(3) Nutzer von Unterkünften sind verpflichtet, die durch die Einweisungsverfügung zugewiesene Unterkunft spätestens zu verlassen und zu räumen, wenn ihnen die Stadt nachweist, dass angemessener Wohnraum auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung steht.

§ 5

Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räumlichkeiten dürfen von den Nutzern nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Die Nutzer der Unterkunft sind verpflichtet:

- die zugewiesenen Räumlichkeiten einschließlich ggf. überlassener Einrichtungsgegenstände sachgerecht und pfleglich zu behandeln,
- die Unterkunft im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten,
- die zugewiesenen Räumlichkeiten nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

(3) Tierhaltung ist in den Unterkünften in der Regel untersagt. Ausnahmen bestimmt der das Hausrecht Ausübende.

(4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten, an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Die Zustimmung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Nutzer die Auflagen oder Bedingungen nicht einhalten.

(5) Haben die Nutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so haben sie diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt auf Kosten der Nutzer diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(6) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in den Unterkünften einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.

(7) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne vorherige Ankündigung jeder Zeit betreten werden. Diese Berechtigung gilt auch für den ggf. eingesetzten Wachdienst.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Nutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Nutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Sie haften insbesondere dann, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insoweit haften die Nutzer auch für das Verschulden Dritter, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Nutzer haften, kann die Stadt auf Kosten der Nutzer beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Stadt wird die Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Nutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel ohne vorherige Mitteilung entsprechend Abs. 2 und angemessener Frist auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 7 Hausordnung

(1) Die Stadt oder der Vermieter bzw. Betreiber erstellt objektbezogen eine Hausordnung.

(2) Die Nutzer sind zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Nutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige von den Nutzern auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

(2) Die Nutzer haben bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt auf ihre Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz verwerten.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Nutzer haften für alle Schäden aus Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und im Rahmen des § 5 Abs. 3.

(2) Die Stadt haftet für Schäden die gegenüber den Nutzern und Besuchern der Unterkunft verschuldet werden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für Schäden, die sich die Nutzer und Besucher einer Unterkunft gegenseitig zufügen, haftet die Stadt nicht.

§ 10 Personenmehrheit als Nutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen durch Einweisung in eine Unterkunft begründet, haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Rechtswirksame Erklärungen von oder gegenüber einer Personenmehrheit müssen von oder gegenüber allen geschäftsfähigen Nutzern abgegeben werden.

(3) Alle Nutzer müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für sich und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Benutzungskosten

Für die Benutzung der Unterkunft werden Gebühren aufgrund einer gesonderten Benutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 12 Verwaltungszwang

Räumen Nutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs-/ Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/ Räumung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (Ausfertigungsdatum: 15.01.2015, Fundstelle: RHK 01/15).